



# **Gebührenordnung „Alter Friedhof“**

## **für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach**

---

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 27.06.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.06.2023 für den Friedhof „Alter Friedhof“ der Gemeinde Wald-Michelbach folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes „Alter Friedhof“ der Gemeinde Wald-Michelbach wird für Leistungen nach der Friedhofssatzung vom 27.06.2023 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder des Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch:
  - a) der Antragsteller und

b) diejenige Person, die sich gegenüber der Gemeinde zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind vier Wochen nach Anforderung an die Gemeinde zu zahlen.

### **§ 4 Rechtsmittel**

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach der Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

## **II. G e b ü h r e n**

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

1. Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Bestattung von Urnen 400,00 €

### **§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Aschenbeisetzungen (Grabkauf)**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Beisetzungen sind zu entrichten:

a) Urnengrabstätte für 1 Urne 1.100,00 €

b) Urnengrabstätte für 2 Urnen 2.200,00 €

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen zu verlängern.

Die Gebühren werden anteilig für jedes angefangene Jahr der Verlängerungszeit berechnet.

## § 7 Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für die Ausstellung einer Graburkunde                                    | 17,50 € |
| b) Für eine Gedenktafel aus Edelstahl 10 x 5 cm inkl. Gravur und Anbringung | 50,00 € |

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 27.06.2023



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Weber".

Dr. Weber, Bürgermeister



## BESTÄTIGUNG

---

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 27.06.2023 beschlossene Gebührenordnung „Alter Friedhof“ für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 15.07.2023 (Ausgabe-Nr. 161/2023) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 16.07.2023



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Weber".

Dr. Weber, Bürgermeister

